

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagsamt  
R. 22

Für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 264.

Montag, 13. November 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile 7 Zeilen 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; jeittraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Fest-Tarife. Gemäßigter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Betriebes der Druckerei, des Verlegers oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Wiederholung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Ditzsch, Riesa.

Zur Durchführung des Gesetzes, die Ansiedlung von Kriegsteilnehmern betreffend, vom 5. Mai 1916 wird folgendes bestimmt:

A. Die Amtshauptmannschaft Dresden als Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen wird bei Anwendung des Gesetzes als Landesförderungsstelle bezeichnet.

B. Wer als Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege zu gelten hat, richtet sich nach den Bestimmungen, die der Kaiser auf Grund von § 17 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und von § 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom gleichen Tage trifft. Wer außerdem etwa als Kriegsteilnehmer anzusehen ist auf Grund von Diensten, die er für Kriegszwecke geleistet hat, bestimmt nach den Umständen des einzelnen Falls die Landesförderungsstelle.

C. Auch Witwen und Waisen von Kriegsteilnehmern, die im Kriege gestorben oder an den Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind, kommen für die Ansiedlung in Betracht.

D. Die bezirksfreien Städte sind um ihre Mitwirkung anzusuchen und dürfen für diese den Bestand der Landesförderungsstelle in gleicher Weise wie die Bezirksverbände in Anspruch nehmen.

E. Zur Erfüllung der Aufgabe, bei der Ansiedlung mitzuwirken, dürfen sich die Bezirksverbände und bezirksfreien Städte der Hilfe von gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften und Bauvereinigungen bedienen, die für diesen Zweck von der Landesförderungsstelle anerkannt sind; sie bestimmen, welche Voraussetzungen dafür die Siedlungsgesellschaften und Bauvereinigungen erfüllen müssen.

F. Die Ansiedlung erfolgt in Wirtschaftsheimstätten oder in Wohnheimstätten. Die Wirtschaftsheimstätte soll mit Aushilfsausstattung sein, groß genug, um den eigenen Bedarf des Besitzers und seiner Familie an Gemüse und Kartoffeln zu decken und etwas Kleinvieh darauf zu halten. Die Größe des Aushilfsausstattes soll hierauf in der Regel mindestens 1/2 ha betragen. Die Wohnheimstätte soll gleichfalls mit Aushilfsausstattung in der Regel von mindestens 8 Ar ausgestattet sein.

G. Die Ansiedlung in der Wirtschaftsheimstätte erfolgt durch Uebertragung des Eigentums oder durch Bestellung von Erbbaurecht oder pachtweise.

H. Als Wohnheimstätte gilt auch die Mietwohnung im Einfamilienhaus, sofern dem Mieter eine eigentümerähnliche Stellung eingeräumt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann in dichter besiedelten Landesteilen als Wohnheimstätte auch die Mietwohnung in einem Mehrfamilienhaus angesehen werden, wenn dieses nicht mehr als 4 Familienwohnungen enthält, die möglichst voneinander abgeschlossen und je mit Aushilfsausstattung von 2 Ar ausgestattet sind. Doch fällt unter die Ansiedlungstätigkeit nach dem Gesetz nicht die Vermietung solcher Wohnheimstätten, sondern nur die Förderung ihres von gemeinnütziger Seite unternommenen Baus. Die Landesförderungsstelle bestimmt, was unter eigentümerähnlicher Stellung des Mieters zu verstehen ist.

I. Die Ansiedlung erfolgt in der Regel als zerstreute Ansiedlung; in dichter besiedelten Landesteilen kann sie auch in einer Mehrzahl zusammenhängender Heimstätten erfolgen, falls zur Anbahnung von Kriegsdienstbeschädigten in einer solchen Kolonie vertrieben wird. Wo dies in einzelnen Siedlungsfällen angezeigt erscheint, ist einer lediglich aus Gewinnlichkeit beabsichtigten Weiterveräußerung durch geeignete Vorbehalte und Einschränkungen entgegenzuwirken.

J. Soweit es zur Durchführung des Gesetzes noch einer Anweisung bedarf, wird diese von der Landesförderungsstelle mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erlassen. Dresden, am 9. November 1916. 561 II N  
Ministerium des Innern. 5672

### Begründung.

Zu A: Es bedarf für die Amtshauptmannschaft Dresden als Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen einer kurzen und vollständigen Beschreibung, deren sie sich bei Anwendung des Gesetzes bedient, und deren sich die Allgemeinheit bedient, wenn sie sich an die genannte Behörde in dieser Eigenschaft wendet.

Zu B: Es empfiehlt sich, den Begriff des Kriegsteilnehmers zunächst ebenso zu bestimmen, wie er auf dem Gebiete des militärischen Verordnungsrechtes bestimmt ist und in gleicher Weise Anerkennung für das Gebiet der sozialen Kriegsdienstbeschädigten gefunden hat (Anleitung vom 20. Juli 1915 B I 1 a Abs. 2 in den Nachrichten des Heimatdienstes 1. S. 14 Nr. 3, Kaiserl. Erlaß vom 7. September 1915 ebenda I. S. 76 Nr. 8).

Darüber hinaus aber muß noch für eine weitere Auslegung des Begriffes Spielraum verbleiben. Zu denken ist namentlich an Personen, die auf dem Kriegsschauplatz für Kriegszwecke Dienste geleistet haben, ohne Militärpersonen zu sein, wie z. B. Armierungsarbeiter, Straßenbauarbeiter, Schaufeuere; ferner an Militärpersonen, die während des Krieges in der Heimat eine Dienstbeschädigung erlitten haben, die nicht Kriegsdienstbeschädigung ist.

Bei der Ansiedlung von Kriegsteilnehmern handelt es sich nach der Absicht des Gesetzes nicht um die Separatierung einzelner Personen, sondern um die von Familien. In den Kriegsteilnehmerfamilien gehören aber auch Kriegswitwen und -waisen. Witwen von im Krieg Gefallenen oder infolge von Kriegsdienstbeschädigung Gestorbenen werden um so mehr zu berücksichtigen sein, als auch das Kapitalabfindungsgesetz sie in den Kreis der Ansiedlungsfürsorge zieht. Nicht minder werden Söhne von im Krieg Gefallenen oder infolge von Kriegsdienstbeschädigung Gestorbenen zu berücksichtigen sein, auch wenn sie wegen Vollendung des 18. Lebensjahres Kriegsverordnung nicht oder nicht mehr zu beanspruchen haben.

Das Staatsangehörigkeit, Kontingenzzugehörigkeit, Partei und Bekenntnis keinen Unterschied unter den Ansiedlungswerber begründen, bedarf keiner ausdrücklichen Bestimmung.

Zu C: Der in § 2 des Gesetzes ausgesprochenen Ermächtigung, die dort näher bezeichneten Rechtsgeschäfte abzuschließen, bedürften nur die Bezirksverbände; die bezirksfreien Städte, wie die Gemeinden überhaupt, bedürften der Ermächtigung nicht. Doch sollen die bezirksfreien Städte von dem Verur, bei der Ansiedlung von Kriegsteilnehmern mitzuwirken, keineswegs ausgeschlossen sein. Andernfalls müßte die Ansiedlungstätigkeit in Sachen bedenklige Lücken aufweisen, da die Schaffung von Wohnheimstätten in den ländlichen Vororten und Außenbezirken auch der größeren Städte einen wichtigen Teil der Gesamtaufgabe ausmachen wird.

Sind die Bezirksverbände und bezirksfreien Städte auch die geeigneten und berufenen Träger der örtlichen Siedlungstätigkeit, so werden sie doch vielfach nicht in der Lage sein, sich unmittelbar dieser Aufgabe anzunehmen. Vielmehr werden sie sich weit auf die Hilfe von gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften und Bauvereinigungen angewiesen sehen, die ihnen vermöge ihrer Kräfte und Mittel die Arbeit und nach Befinden durch Rückbürgschaft einen Teil der finanziellen Verantwortung abnehmen.

Zu D: Wenn in der Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes als Ziel desselben ausdrücklich hervorgehoben worden ist, über Städte und Dörfer zerstreut, ländliche Handwerker- und Arbeiterstellen zu schaffen mit einem Stück Aushilfsausstattung, das gerade groß genug ist, den eigenen Bedarf des Besitzers und seiner Familie an Gemüse und Kartoffeln zu decken und etwas Kleinvieh darauf zu halten (Wirtschaftsheimstätten), so hat doch damit aus dem Aufgabenbereich der Stellen, die das Gesetz zur Ansiedlungstätigkeit beruft, die für Sachsen ebenso wichtige Schaffung von Wohnheimstätten mit Aushilfsausstattung, das zur Abrahung des Besitzers und seiner Familie nur beiträgt, nicht ausgeschlossen werden sollen. In der nächsten Umgebung der Städte, in den mit Industrie durchsetzten Ortsteilen des platten Landes, kurz in den dichter besiedelten Teilen Sachsens werden die Bodenpreise ohnehin dazu zwingen, dieser Siedlungsform den Vorzug zu geben. Selbst die vermietungsweise Anlegung in Ein- und in Mehrfamilienhäusern wird als Ansiedlung im Sinne des Gesetzes dann noch gelten dürfen, wenn die Zahl von vier Wohnungen in einem Hause nicht überschritten, durch die Gestaltung der Grundrisse im Mehrfamilienhaus tunlichste gegenseitige Abgeschlossenheit der Wohnungen durchgeführt, jeder Wohnung ein Garten, beim Einfamilienhaus in der Regel von mindestens 8 Ar, beim Mehrfamilienhaus von mindestens 2 Ar beigegeben und dem Mieter durch die Bedingungen des Mietvertrages (Schutz vor Mietssteigerung, vor willkürlicher Kündigung) eine eigentümerähnliche Stellung eingeräumt wird. Auf die Vermietung solcher Wohnheimstätten wird sich freilich die Ansiedlungstätigkeit, zu der das Gesetz beruft, nicht mit zu erstrecken haben; sie wird sich in Ansiedlung der zum Vermieten bestimmten Wohnheimstätten vielmehr darauf beschränken müssen, deren Bau, soweit er von gemeinnütziger Seite unternommen wird, zu fördern. Würde darüber hinaus die Ansiedlungstätigkeit von vornherein beschränkt auf die Schaffung von Wirtschaftsheimstätten und von Wohnheimstätten in Einfamilienhäusern, die der Bewohner kraft Eigentums oder Erbbaurechts erwerben müßte, so wäre damit die Anwendung des Gesetzes bei der Eigenart der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, seiner starken Durchsetzung mit Industrie, der Dichtigkeit seiner Bevölkerung, der hohen Bodenpreise und der ausgeprägten Freigabe der arbeitenden Bevölkerung nur ein ziemlich enger Spielraum vergönnt. Mithin schiedet aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes von der gesamten Siedlungs- und Kleinwohnungsfürsorge nur der eigentliche städtische Kleinwohnungsbau aus.

Zu E: Die Gründe, die die Schaffung von Kolonien nicht abzulehnen sein, da sich in Wohnheimstätten in der Umgebung der Städte am vorteilhaftesten im Zusammenhang herstellen lassen. Es wird genügen, wenn Kriegsteilnehmern auf die Ansiedlung in einer solchen Kolonie ein Vorzug vor anderen Verwerbern eingeräumt und wenn die Mehrzahl der Heimstätten in der Kolonie tatsächlich mit Kriegsteilnehmern besetzt wird.

Durch geeignete Vorbehalte und Einschränkungen wird dahin zu wirken sein, daß etwaige Vergünstigungen, die dem Kriegsteilnehmer vermittelt worden sind, um ihm den Erwerb einer Heimstätte und ihre Erhaltung zu ermöglichen, nur ihm und seinen gesetzlichen Erben und nur solange zugute kommen, als sie an der Heimstätte festhalten, und daß diese Vergünstigungen nicht durch eine lediglich aus gewinnlicher Absicht erfolgende Weiterveräußerung in Geldwert umgekehrt werden. Einer solchen Weiterveräußerung, die die Absichten des Gesetzes vereiteln würde, ließe sich entgegenwirken durch Vorbehalt des Rückkaufs nach Ullmer Vorbild, das aber als Verkäuferin eine öffentlich-rechtliche Rückkaufspflicht oder gemeinnützige Unternehmung voraussetzt, ferner durch Eintragung einer Verpfändung mit Sicherungshypothek für den Fall, daß ohne Zustimmung des Bezirksverbandes bezw. der bezirksfreien Stadt oder der Landesförderungsstelle, die bei freiwilliger Veräußerung nicht vorenthalten werden dürfte, weiter veräußert wird. Endlich empfiehlt es sich, daß dem Kriegsteilnehmer für Erwerb und Erhaltung der Heimstätte tunlichst überhaupt keine Kapitalumwendungen (etwa zur Deckung des Kursverlustes, der bei Aufnahme eines Darlehens von der Landeskulturrentenbank entsteht), vielmehr nur Zinsersätze, bezw. -ermäßigungen zugewendet werden, die bei einem ohne jede Zustimmung erfolgten Verkauf wegfallen, so daß sie sich der Umsetzung in einen entsprechend höheren Verkaufspreis entziehen.

Zu F: Es wird noch einer Anweisung an die Bezirksverbände bezw. bezirksfreien Städte, soweit sie bei der Ansiedlung mitwirken, und an die sonst in Frage kommenden Hilfsorgane bedürfen. Der Landesförderungsstelle bleibt es überlassen, nach Bedarf Vorschriften und Anweisungen zu erteilen und auf Grund der Erfahrungen, die sie bei Anwendung des Gesetzes sammeln wird, später hinauszugeben. Soweit sie allgemeiner und grundsätzlicher Natur sind, behält sich das Ministerium des Innern die Genehmigung vor, bis die auf Grund des Gesetzes sich entwickelnde Tätigkeit hinreichend überblickt werden kann, um die Grenzen, innerhalb deren die Durchführung des Gesetzes der Landesförderungsstelle selbstständig zu überlassen ist, schärfer zu ziehen.

Die Ausfuhr von Rohrüben (Wurten, Steckrüben, Boden-, Erd-, Unterföhrabl, Dotzchen) aus dem Königreich Sachsen wird verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Dresden, den 10. November 1916. 1828 II B IV  
Ministerium des Innern. 5595

### Beratungen im Kleingartenbau.

Mit Rücksicht auf das erhöhte Interesse das jetzt im Allgemeinen dem Kleingartenbau entgegengebracht wird, geben wir hiermit bekannt, daß unser Stadtgärtner, Herr Wilhelm Kugel, bereit ist, auf Anfragen bezw. der Anlage von Gärten, der Bodenbearbeitung und Düngung, der Auswahl der anzubauenden Pflanzen und deren Aufeinanderfolge, der Ausführung der Ansaat und der Pflege der Pflanzen unentgeltlich Rat und Auskunft zu erteilen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 13. November 1916. Fnd.

Die am 1. dieses Monats mit dem 2. Termin fällig gewordene Gemeindegrenzbener ist spätestens bis zum 15. November 1916 an unsere Steuerkasse abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. November 1916. R.

Das Gesetz, und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Nr. 16 bis 18 vom Jahre 1916, sowie das Reichs-Gesetzblatt Nr. 206 bis 243 vom Jahre 1916, sind hier eingegangen und liegen zu jedermanns Einsicht aus. Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Gemeindeamtes ersichtlich. Gröbza (Eibe), am 13. November 1916. Der Gemeindevorstand.

### Kleiverteilung Weida

Dienstag, nachmittags 1—3 Uhr gelangt Mele zur Verteilung. Jedes Rind 10 Pfund, Schwein und Hefe je 8 Pfund. Der Gemeindevorstand.

### Vertilgtes und Sämisches.

Riesa, den 13. November 1916.

Generalversammlung des Großenhainer Kreisvereins für Innere Mission. Dem in der

Generalversammlung am 22. Oktober dieses Jahres von dem Vorsitzenden, Herrn Scheinlein, Herrungstra. Dr. Uhlmann, vorgetragene Geschäftsbericht für die Jahre 1915 und 1916 war zu entnehmen, daß seit der letzten Jahreshauptversammlung drei Di. eitorialbüchungen abgehal-

ten und daß für wohltätige und gemeinnützige Zwecke 1913/14 zusammen 2850 Mark gewährt worden sind. Für die alljährliche unentgeltliche Verbreitung von Schriften, (Kalendern), wurden in den Jahren 1914/15 insgesamt 830 Mark aufgewendet. Außer Kalendern hat der